



**SATZUNG DER
SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS
UNTERBEZIRK WERRA-MEISSNER**

Beschlossen durch den Unterbezirksparteitag am
1. März 1975

Änderungen und Ergänzungen

28. April 1990

23. März 1992

24. April 2004

16. September 2006

17. April 2010

24. März 2012

30. April 2016

Name, Sitz und Tätigkeit

§ 1

Der Unterbezirk Werra-Meißner der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Werra-Meißner-Kreises und hat seinen Sitz in Eschwege. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) – Unterbezirk Werra-Meißner“.

Gliederung

§ 2

(1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so sollen sich diese zu einem Ortsverband zusammenschließen (§ 8 Abs. 6 des Organisationsstatuts der SPD). Hierdurch werden die Selbstständigkeit und die Rechte der einzelnen Ortsvereine nicht berührt. Ortsverbände, die das Gebiet von Städten umfassen, können sich durch Satzungsregelung den Namen „Stadtverband“ geben.

(2) Die Ortsvereine und Ortsverbände können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (OrgStatut), der Bezirks- und der Unterbezirkssatzung nicht in Widerspruch stehen dürfen.

(3) Auf der Ebene des Unterbezirks können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben entsprechend den Richtlinien des Parteivorstandes Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Der Unterbezirksvorstand entscheidet über die Zulassung und Aufgaben.

Organe

§ 3

Die Organe des Unterbezirks sind:

1. der Unterbezirksparteitag
2. die Funktionärskonferenz
3. der Unterbezirksvorstand

Unterbezirksparteitag

§ 4

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.
Er setzt sich zusammen aus:

a) Den 100 von den Ortsvereinen gewählten Delegierten.
Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat. Die weitere Verteilung der Mandate der Ortsvereine erfolgt nach der Anzahl der abgerechneten Beiträge des dem Unterbezirksparteitag vorausgegangenen Geschäftsjahres.

b) Den Delegierten der Arbeitsgemeinschaften.
Die Arbeitsgemeinschaften wählen ihre Delegierten auf ihren Unterbezirkskonferenzen.
Jede vom Unterbezirksvorstand nach § 10 Abs. 1 OrgStatut gebildete Arbeitsgemeinschaft kann bis zu 3 Delegierte entsenden. Die Gesamtzahl der Delegierten der Arbeitsgemeinschaften darf 24 nicht überschreiten.

Die Gesamtzahl der nicht nach a) von den Ortsvereinen gewählten Delegierten darf nur bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl der satzungsmäßigen Parteitagsteilnehmer mit Stimmrecht ausgestattet sein (§ 9, Abs. 2 Parteiengesetz).

d) Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil:

- die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
- die Revisoren
- die Vertreter des Unterbezirks im Bezirksvorstand und im Bezirksausschuss
- die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der SPD-Bundestags- und Landtagsfraktion
- der Landrat/die Landrätin, der/die 1. Kreisbeigeordnete und der/die Kreistagsvorsitzende, sofern sie Mitglieder der SPD sind
- der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion
- der/die Vorsitzende der SGK Werra-Meißner
- der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in.

(3) Der Unterbezirksvorstand kann Gäste einladen.

§ 5

(1) Der Unterbezirksparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Delegierten ein Präsidium mit drei Mitgliedern und einem Schriftführer.

(2) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(3) Über den Verlauf des Unterbezirksparteitages wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Ortsvereinen, Orts- und Stadtverbänden sowie den Arbeitsgemeinschaften innerhalb von 12 Wochen zu übersenden.

§ 6

(1) Der Unterbezirksparteitag findet jeweils im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.

(2) Der Termin des Unterbezirksparteitages ist vom Unterbezirksvorstand den Ortsvereinen spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben. Dabei ist auf den Termin zur Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen hinzuweisen. Die Frist beträgt 4 Wochen.

(3) Die Tagesordnung sowie die vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge sind den Ortsvereinen spätestens 2 Wochen vor dem Unterbezirksparteitag zuzusenden.

§ 7

(1) Anträge und Wahlvorschläge können einbringen:

- a) die Ortsvereine
- b) die Ortsverbände
- c) die Arbeitsgemeinschaften
- d) der Unterbezirksvorstand

Anträge und Wahlvorschläge der Ortsvereine müssen in Mitgliederversammlungen beschlossen worden sein, die der Ortsverbände in Delegiertenversammlungen, die der Arbeitsgemeinschaften in ihren Unterbezirkskonferenzen.

(2) Aus der Mitte des Unterbezirksparteitages können Wahlvorschläge in Initiativanträge eingebracht werden. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 25 Stimmberechtigten aus mindestens 5 Ortsvereinen. Sie können dem Unterbezirksparteitag nur zu solchen Fragen vorgelegt werden, die sich nach dem Ablauf der Antragsfrist ergeben haben. Über die Zulassung der Beratung entscheidet der Unterbezirksparteitag. Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von 10 stimmberechtigten Delegierten.

(3) Wahlverfahren

Bei den Wahlen in Funktionen und für Mandate der Partei gilt die Wahlordnung der SPD.

Frauen und Männer müssen mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(4) Nichtmitglieder können als Kandidatinnen/Kandidaten für kommunale Mandate (z. B. Ortsbeirat, Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag) gewählt werden, wenn die jeweils zuständige Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung dies beschließt.

§ 8

Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Unterbezirksvorstandes und der Revisoren
- b) die Beschlussfassung über die Berichte nach (a) und alle das Parteileben berührenden Fragen
- c) die Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren und der Mitglieder der Schiedskommission (gewählt auf 2 Jahre)
- d) die Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag (gewählt auf 2 Jahre), zum Landesparteitag (gewählt auf 2 Jahre) und zum Bundesparteitag (jährlich)
- e) die Wahl der Vertreter in den Bezirksausschuss
- f) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.

§ 9

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes
- b) auf Antrag von mindestens 15 Ortsvereinen.

Bei der Einberufung eines außerordentlichen Unterbezirksparteitages können die Fristen des § 6 angemessen verkürzt werden.

Unterbezirksvorstand

§ 10

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) 3 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Bildungsbeauftragten
- f) 10 Beisitzer/innen

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a) der/die SPD-Landrat/in
- b) der/die SPD-Kreistagsvorsitzende
- c) der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion
- d) der/die SPD-Bundestagsabgeordnete
- e) die SPD-Landtagsabgeordneten
- f) der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in
- g) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
- h) der/die Vorsitzende/r der SGK Werra-Meißner
- i) Vorsitzende der Gebietverbände in den Städten und Gemeinden, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Unterbezirksvorstand vertreten sind.

(3) Der Unterbezirksvorstand kann Gäste einladen.

§ 11

(1) Der Unterbezirksvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende, die 3 stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und der/die Bildungsbeauftragte werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten/keiner Kandidatin erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Es gelten die Bestimmungen des § 7 der Wahlordnung der SPD (Einzelwahl).

(3) Die Beisitzer werden auf gemeinsamer Liste gewählt. Es gelten die Bestimmungen des § 8 der Wahlordnung der SPD (Listenwahl).

a) Die Wahlvorschläge sind alphabetisch zu ordnen. Stimmzettel sind ungültig, wenn höchstens so viele Kandidaten gewählt sind, wie insgesamt zu wählen sind, und mindestens die Hälfte der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

b) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten im ersten Wahlgang nur, soweit die Quotenvorgaben des § 11, Abs. 2 des OrgStatuts erfüllt sind. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

c) Im Übrigen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch ein Vertreter oder eine Vertreterin des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl steht.

d) Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.

e) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Scheiden Beisitzer im Laufe der Wahlzeit aus, bleibt der Platz frei, bis der auf das Ausscheiden folgende Parteitag eine Nachwahl durchführt. Nachwahlen richten sich nach § 10 der Wahlordnung der SPD.

§ 12

(1) Der Unterbezirksvorstand vertritt den Unterbezirk, führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Unterbezirks. Er fördert die Arbeit der Untergliederungen. Erklärungen im Namen des Unterbezirks werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Bildung und Abgrenzung der Arbeitsgebiete
- b) Unterrichtung und Schulung der Funktionäre, Mandatsträger und Mitglieder sowie
- c) Vorbereitung und Durchführung zentralen Veranstaltungen und Wahlkämpfen.

(2) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine, der Orts- und Stadtverbände sowie der Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen. Termine und Tagesordnungen sollen dem Unterbezirksvorsitzenden mindestens eine Woche vorher mitgeteilt werden.

Funktionärskonferenz

§ 13

Die Funktionärskonferenz ist ein sonstiges Organ i. S. des § 13 Parteiengesetz.

An der Funktionärskonferenz nehmen teil:

- a) die Vorsitzenden der Ortsvereine bzw. die Stellvertreter, wenn die Vorsitzenden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sind
- b) Vertreter der Ortsvereine mit mehr als 80 Mitgliedern und zwar für jeweils weitere angefangene 80 Mitglieder 1 zusätzlicher Vertreter
- c) die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
- d) die Vertreter des Unterbezirks im Bezirksvorstand und im Bezirksausschuss
- e) je 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks
- f) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der SPD-Bundestags- und Landtagsfraktion
- g) der Landrat/die Landrätin, der/die 1. Kreisbeigeordnete und der/die Kreistagsvorsitzende, sofern sie Mitglieder der SPD sind
- h) der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion
- i) der/die Vorsitzende/r der SGK Werra-Meißner.

Der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in nimmt an den Konferenzen mit beratender Stimme teil.

§ 14

(1) Die Funktionärskonferenz wird vom Unterbezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sollen den Teilnehmern nach § 13 in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. Sie ist außerdem

auf Antrag von einem Drittel ihrer Teilnehmer unverzüglich einzuberufen.

(2) Der Unterbezirksvorstand kann Gäste einladen.

§ 15

Die Funktionärskonferenz ist über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen zu hören.

Revisoren

§ 16

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirksvorstandes werden für die Dauer der Wahlzeit des Unterbezirksvorstandes mindestens 2 Revisoren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Unterbezirksvorstandes und keine hauptamtlich tätigen Mitarbeiter der Partei sein.

(2) Die Revision richtet sich nach § 6 der Finanzordnung der SPD.

Schlussbestimmungen

§ 17

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut, die Wahlordnung, die Schiedsordnung und die Finanzordnung der SPD sowie die Satzung des Bezirks Hessen Nord in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Diese Satzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten geändert werden. Initiativanträge können nicht zu Satzungsänderungen führen.

§ 19

Diese Satzung ist am 1. März 1975 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Unterbezirk Werra-Meißner**

Vor dem Brückentor 5 B

37269 Eschwege

Fon 05651 5448

Fax 05651 32466

E-Mail info@spd-werra-meissner.de

Internet www.spd-werra-meissner.de

facebook SPD Werra-Meißner

Geschäftsführer: Raimund Hug-Biegelmann

